

Gemeinsamer Antrag CDU/ Bündnis 90/Die Grünen-

1. Die VRR AöR führt als Pilotprojekt das SozialTicket zum 01.11.2011 ein.
Das Pilotprojekt endet zum 31.12.2012.
2. Aufgabenträger, die für ihre Gebietskörperschaft die Einführung des SozialTickets nicht wünschen, müssen dieses bis zum 30.09.2011 der VRR AöR mitteilen.
3. Die Wirkung des Sozialtickets wird so rechtzeitig einer Evaluierung unterzogen, dass die Erkenntnisse spätestens im Sitzungsblock September 2012 den Gremien der VRR AöR zur Entscheidung vorgelegt werden können.
Der Verwaltungsrat der VRR AöR wird zu diesem Zwecke einen externen Wirtschaftsprüfer beauftragen.
4. Die Durchführung des Pilotprojektes steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die zugesagten Mittel für das Jahr 2011 entsprechend den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, in vollem Umfang entweder noch im Haushaltsjahr 2011 auszahlt, wobei nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des Sozialtickets verausgabt werden dürfen, oder die Mittel in das Haushaltsjahr 2012 überträgt und auch im Jahr 2012 die Fördermittel mindestens in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt.

Unter dieser Voraussetzung können mögliche Verluste der Pilotphase ohne zusätzliche kommunale Mittel abgedeckt werden, so dass auch Kommunen im Nothaushaltsrecht eine Teilnahme am Pilotprojekt ermöglicht wird.

5. Die Einführung des Sozialtickets als Regelleistung zum 01.01.2013 steht unter dem Vorbehalt, dass - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung und der Pilotphase – ein verbundweit wirtschaftlich tragfähiges Modell zugrunde liegt, dass die Kommunen als Aufgabenträger finanziell nicht belastet.
Die Einführung bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.

6. Für den Fall, dass das Land NRW sich nicht bzw. nicht in der zugesagten Höhe finanziell beteiligt, endet das Sozialticket als Regeltarif mit sofortiger Wirkung ohne weitere Beschlussfassung, d.h. mit der Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Ministeriums.

7. Das SozialTicket wird (auf Basis Ticket1000) während der Pilotphase mit folgenden Merkmalen ausgestattet:
 - Ganztägige Nutzung
 - Preisstufe A
 - Preis 29,90 €
 - Kostenfreie Mitnahme von max. 3 Kindern bis 14 Jahren nach 19:00 Uhr sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig
 - ZusatzTickets gemäß Regeltarif ermöglichen die Geltungsraumerweiterung.

Die Tarifgenehmigung wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

8. Zum Erwerb eines SozialTickets während der Pilotphase berechtigt, ist mindestens der in den Richtlinien SozialTicket 2011 des Landes NRW benannte Personenkreis, d.h. Bezieher nachstehend benannter Leistungen:
 - ALG II oder Sozialgeld nach SGB II
 - Leistungen nach SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundesversorgungsgesetz BVG
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Darüber hinaus Bezieher folgender Leistungen

- Wirtschaftliche Leistungen vom Jugendamt für junge Erwachsene
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz WoGG.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch die JobCenter und städtische Ämter (vornehmlich Sozialämter) der Gebietskörperschaften zu erfolgen. Diesbezügliche Abstimmungen und Vereinbarungen werden kurzfristig durch den VRR eingeleitet.

Die VRR AÖR wird über die allgemeine Vorschrift, geregelt in der

„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein – Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife des Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein – Ruhr (VRR) als Höchsttarif“,

die Finanzierung des Sozialtickets sicherstellen. Die Finanzierung wird über den Verbundetat abgewickelt. Ein möglicher Ausgleich wird vorgenommen auf Basis der im Rahmen der Evaluierung ermittelten unternehmensspezifischen Werte.